

Beschlussvorlage

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

Lauenbrück, den 28.04.2017
AZ: 22 46 00, 10 20 03

Vorlage Nr.: 036/2017

Datum	Beratungsfolge
18.05.2017	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend
31.05.2017	Samtgemeindeausschuss
28.06.2017	Samtgemeindeausschuss
29.06.2017	Samtgemeinderat

Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Satzungsentwurf soll in folgender Variante / mit folgenden Änderungen dem Samtgemeindeausschuss zur Vorberatung und dem Samtgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

-Präambel

-§ 1:

-§2:

-§3:

-§4:

-§5:

-§6:

-§7:

-§8:

-§9:

-§10:

-§11:

-§12:

-§13:

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der letzten Änderung der Satzung (Beschluss des Samtgemeinderates vom 02.07.2015) ist den Eltern eine erneute Beratung der Satzung zugesagt worden.

Die Anpassung sollte zum neuen Kindergartenjahr 2017/2018 (01.08.2017) anvisiert werden. Dies setzt voraus, dass in der Sitzung des Samtgemeinderates am 29.06.2017 ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Die abschließende Vorbereitung ist für die Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 28.06.2017

vorgesehen. Die Beratungsfolge lässt also ausreichend Zeit, um alle Aspekte zu vertiefen und die ggf. im Laufe der Diskussion entstehenden Fragen zu klären.

Die anliegenden Vorschläge / Änderungsvarianten der Verwaltung gründen sich sowohl auf die Wünsche der Eltern (2015/2016), den direkten Austausch mit den Elternbeiräten in den letzten Monaten (hierzu sind mehrere Sitzungen und persönliche Gespräche erfolgt), sowie Vergleichen mit anderen Kommunen und Rücksprachen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme).

Allgemein:

Der Zuschussbedarf bei den Kindertagesstätten steigt seit Übernahme von den Mitgliedsgemeinden im Jahr 2008 kontinuierlich an (vgl. Anlage zur mittelfristigen Finanzplanung). In etwa hochgerechnet wird der Zuschussbedarf für das laufende Haushaltsjahr 987.800 € betragen. Das Defizit pro Einwohner (bei 7.461 Einwohnern) der SG beträgt damit etwa 132,00 € jährlich.

Die Gebühreneinnahmen durch die Eltern haben sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:

	Fintel	Helvesiek	Lauenbrück	Stemmen	Vahlde	Summe
2014	68.466,07 €	24.766,72 €	83.873,15 €	19.394,97 €	13.070,26 €	209.571,17 €
2015	+3% gegenüber 2014	-10% ggü 2014	+3% ggü 2014	+53% ggü 2014	+5 ggü 2014	rd. 222.000 €
2016	+6% ggü 2015	-23% ggü 2015	+30% ggü 2015	+21% ggü 2015	+25% ggü 2015	rd. 256.000 €

Die letzte Satzungsänderung ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Im Betreuungsjahr 2014/2015 waren Streiktage abzudecken und die Elterngebühren sind für diesen Zeitraum zurückgezahlt worden.

Durch die teilweise bzw. vollständige Gebührenfreistellung für das vorletzte Betreuungsjahr (LK) und das letzte Betreuungsjahr (Land) entstehen der SG Fintel Fehlbeträge in Höhe von etwa 36.000€/Jahr für das vorletzte KiTa-Jahr (Revision Stand Okt. 2016) bzw. etwa 45.000€/Jahr für das letzte KiTa-Jahr (Stand: April 2016). Ein weiterer Faktor für die künftige Kostenentwicklung in diesem Bereich dürfte die steigende Betreuungsquote im Bereich der U3-Kinder (Krippe) sein. Aktuell wird hier für die Planungen eine Quote von 45% angenommen.

Die Entwicklungen im LK Harburg (durchschn. 61%) sowie der SG Elbmarsch (durchschn. 78%) zeigen jedoch, dass tendenziell, auch vor dem Hintergrund des HVV-Beitritts und dem weiteren Zuzug von Pendlern sowie der Geburtenzahlen der letzten Jahre von einem Anstieg der Betreuungsquote auszugehen ist.

Vorschläge zur Veränderung der Satzung:

Die am 02.07.2015 beschlossene Satzung bedarf an verschiedenen Stellen der Überarbeitung. Die von der Verwaltung favorisierten Veränderungen sind in dem anliegenden Entwurf farbig dargestellt. Zu den einzelnen §§ gibt es jedoch zum Teil unterschiedliche Veränderungsansätze. Diese sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Machbarkeit geprüft, ob die von der Verwaltung favorisierten und / oder die unten aufgeführten Varianten zum Tragen kommen sollen, steht zur Diskussion. Wo es erforderlich schien, sind Anmerkungen der Verwaltung eingefügt.

Zu:

- **Präambel**

Die Präambel soll verdeutlichen, welche Verpflichtungen die SG Fintel über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im KiTa-Bereich binden und dient lediglich der Klarstellung.

- **§ 1 und 2**

Sollen unverändert bleiben.

- **§ 3**

In Abs. 1 soll die bisherige Praxis und durch SG-Verwaltung, Land, LK, Gesetzgeber und KiTa-Leitungen favorisierte „5-Tage-Regelung“ auch explizit aufgenommen werden. Nur für an 5 Tagen in der Woche belegte Plätze werden Personal-Kostenzuschüsse des Landes gewährt (vgl. § 16 KiTaG). Die Betreuung an lediglich 1-4 Tagen in der Woche verhindert das Erleben aller pädagogisch in der Woche aufeinander aufbauenden Angebote. Durch die mangelnde Kontinuität fehlt die feste Gruppenstruktur und es führt zu Unruhe. Hinsichtlich der vorrangigen Aufnahme von Geschwisterkindern soll den sozialen Gegebenheiten und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie besonders Rechnung getragen werden.

- **§ 4**

Die Veränderung in Abs. 1 korrespondiert mit der Änderung in § 3 bzw. den Erwägungen, sozialen Aspekten in dem „Windhundverfahren“ den Vorzug zu geben. Die Veränderung in Abs. 4 ist schlicht den folgenden Änderungsvorschlägen geschuldet und soll auch hinsichtlich weiteren Betreuungsbedarfs Flexibilität ermöglichen. Die Ergänzung in Abs. 6 führt lediglich aus, was bereits praktiziert wird, um anmeldende Sorgeberechtigte über den aktuellen Rechtsstand zu informieren.

- **§ 5**

Soll unverändert bleiben.

- **§ 6**

Die Neuregelung in Abs. 1 soll die begonnene und gute Zusammenarbeit der Elternbeiräte auf SG-Ebene stärken und der SG-Verwaltung ermöglichen, schnellstmöglich stets nicht nur die KiTa-Leitungen, sondern auch die

zuständigen Elternvertreter erreichen, informieren und/oder einladen zu können. Abs. 2: Die Anwesenheit der politischen Vertreter wird seitens der Eltern als so wichtig erachtet, dass die Teilnahme an den Beiratssitzungen obligatorisch sein soll. Abs. 4: Korrespondiert mit den Ausführungen zu Abs. 1.

- **§ 7**

Abs. 3: Seitens der Eltern, aber auch der ErzieherInnen wird eine bessere Planbarkeit der Schließzeiten / fixen Urlaubstage gewünscht. Zudem stehen nicht allen Eltern ausreichend Urlaubstage zur Verfügung, um alle Schließtage zzgl. Feiertage etc. hierdurch abdecken zu können. Zudem sieht das KiTaG in § 8 Abs. 3 vor, dass in den Schulferien in der Regel eine Betreuung der Kinder auch sichergestellt werden soll. Abs. 5: Anmerkung bereits im Text.

- **§ 8**

Zu Abs. 2 gibt es zwischenzeitlich 8 ausgerechnete Varianten seitens der Verwaltung. Var. 4 wird von hier favorisiert:

1) Variante 4:

Monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden												
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50
in €	Gebühr in €												
über 6.000	330	354	378	402	426	450	474	498	522	546	570	594	618
über 1.500 bis unter 6.000	5,50 %	5,90 %	6,30 %	6,70 %	7,10 %	7,50 %	7,90 %	8,30 %	8,70 %	9,10 %	9,50 %	9,90 %	10,30 %
bis 1.500	82,5	88,5	94,5	100,5	106,5	112,5	118,5	124,5	130,5	136,5	142,5	148,5	154,5

Monatlichen Einkünften (in €)	Hort (wöchentl. Betreuungszeit bis zu 13 Std.) / Gebühr in €
über 6.000	255
über 1.500 bis unter 6.000	4,25%
bis 1.500	63,75

Bei dieser Variante werden die mittleren Einkommen entlastet. Nicht abschließend zu beurteilen sind die Auswirkungen auf diejenigen, die derzeit keine Unterlagen eingereicht haben und aktuell bei einem zu versteuernden Einkommen von 4.000 € den Höchstsatz zahlen.

Wenn deren Einkommen auch 6.000 € übersteigt, ist diese Variante für solche Eltern mit einer Gebührenerhöhung verbunden:

- Fintel: 2 Elternpaare von 34
- Helvesiek: 1 Elternpaar von 8
- Lauenbrück: 10 Elternpaare von 45
- Stemmen: 3 Elternpaare von 10
- Vahlde: 4 Elternpaare von 12

Die Mindereinnahmen für 2017 (01.08. bis 31.12.) würden voraussichtlich rd. 12.000 € (jährlich rd. 29.000,00 €) betragen.

2) Vorschlag I des Elternbeirates

Seitens der Elternbeiräte wurden noch die folgenden Alternativen eingebracht, welche umsetzbar und rechtlich korrekt wären:

Benutzungsgebühren Kindergarten - Vorschlag der Elternvertreter

Monatl. Einkünfte	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden												
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50
in €	Gebühr in €												
über 6000	260	290	320	350	380	410	440	470	500	530	560	590	620
5500 - unter 6000	242	270	298	326	354	382	410	438	466	494	522	550	578
5000 - unter 5500	224	250	276	302	328	354	380	406	432	458	484	510	536
4500 - unter 5000	206	230	254	278	302	326	350	374	398	422	446	470	494
4000 - unter 4500	188	210	232	254	276	298	320	342	364	386	408	430	452
3500 - unter 4000	170	190	210	230	250	270	290	310	330	350	370	390	410
3000 - unter 3500	152	170	188	206	224	242	260	278	296	314	332	350	368
2500 - unter 3000	134	150	166	182	198	214	230	246	262	278	294	310	326
2000 - unter 2500	116	130	144	158	172	186	200	214	228	242	256	270	284
1500 - unter 2000	98	110	122	134	146	158	170	182	194	206	218	230	242
unter 1500	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200

Dieser Vorschlag wurde auf der Grundlage erarbeitet, dass die Höchstgrenze der monatlichen Einkünfte weiter nach oben gezogen werden sollte, aber die Beiträge, nach Aussage von Herrn Krüger, nicht steigen so!! Weitere Unterteilungen wären möglich

Gegenüber der aktuellen Gebührentabelle mit prozentualem Gebührenmaßstab geht die lineare Gebührenermittlung „verloren“. Innerhalb der Einkommensspannen von jeweils 500,00 € werden die Gebühren nicht mehr differenziert.

Die Mindereinnahmen für 2017 (01.08. bis 31.12.) würden voraussichtlich rd. 15.000,00 € (jährlich rd. 36.000,00 €) betragen.

3) Vorschlag II des Elternbeirates / Variante 4a (Gebührenhöchstsätze wie bisher, bei max. Einkünften von 6.000 €)

Monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden												
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50
in €	Gebühr in €												
über 6.000	260	290	320	350	380	410	440	470	500	530	560	590	620
über 1.500 bis unter 6.000	4,33%	4,83%	5,33%	5,83%	6,33%	6,83%	7,33%	7,83%	8,33%	8,83%	9,33%	9,83%	10,33%
bis 1.500	64,95	72,45	79,5	87,45	94,95	102,45	109,95	117,45	124,95	132,45	139,95	147,45	154,95

Monatlichen Einkünften (in €)	Hort (wöchentl. Betreuungszeit bis zu 13 Std.) / Gebühr in €
über 6.000	180
über 1.500 bis unter 6.000	3%
bis 1.500	45

Dies ist eine Überarbeitung der Variante 4, wobei Gebührenerhöhungen für einzelne ausgeschlossen sind.

Die Mindereinnahmen für 2017 (01.08. bis 31.12.) würden voraussichtlich rd. 25.000 € (jährlich rd. 60.000,00 €) betragen.

- **§ 8 im Weiteren:**

Es wird zur Dokumentation der Familienfreundlichkeit der SG angeregt, den Geschwisterrabatt von 25 auf 50% bzw. von 50 auf 75% anzuheben.

Vergleich zu anderen Kommunen:

Kommune	Geschwisterrabatt
SG Fintel	25%, jedes weitere 50%
SG Zeven	wenn beide gebührenpflichtig jeweils 25% ermäßigt. Jedes weitere keine Gebühr.
Stadt Visselhövede	1/3 der Monatsgebühr
SG Sittensen	50%, jedes weitere 75%
Gemeinde Bothel 9 Std.	30 %, jedes weitere kostenfrei
Gemeinde Brockel 9 Std.	30 %, jedes weitere kostenfrei
Stadt ROW	25% je Geschwisterkind, im Mindestdatz 50% je Geschwisterkind
Walsrode 9 Std.	k.A.
Tostedt	50%

Die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassung sind in den o.g. Varianten bereits eingerechnet.

Abs. 3: Im Weiteren wird als Ergänzung zu dem bisherigen zugrunde zu legenden Einkommen durch die Eltern angeregt, Pauschalsätze von dem Brutto-Einkommen in Abzug zu bringen, je nachdem, wie groß der Haushalt ist bzw. die Unterhaltverpflichtungen der Gebührenschuldner sind und anschließend die satzungsgemäße Bereinigung vorzunehmen. Dies würde es ermöglichen, auch die Belastungen durch ggf. größere oder kleinere Geschwister, zu pflegende Angehörige etc. in Ansatz zu bringen, die Einkommensberechnung also zusätzlich durch Sozialerwägungen zu individualisieren.

z.B.

	Haushalt mit					
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	>6 Pers.
Sozialstufe/ Abzugsbetrag p.P. auf das jährliche Bruttoeinkommen	Durchschnittliches mtl. Einkommen in Euro					
Stufe 1 Abzug: 1.800€	bis 1.700	2.100	2.500	2.900	3.300	3.700
Stufe 2 Abzug: 1.600€	bis 2.200	2.600	3.000	3.400	3.800	4.200
Stufe 3 Abzug: 1.400€	bis 2.700	3.100	3.500	3.900	4.300	4.700
Stufe 4 Abzug: 1.200€	bis 3.200	3.600	4.000	4.400	4.800	5.200
Stufe 5 Abzug: 1.000€	bis 3.700	4.100	4.500	4.900	5.300	5.700
Stufe 6 Abzug: 800€	bis 4.200	4.600	5.000	5.400	5.800	6.200
Stufe 7 Abzug: 600€	bis 4.700	5.100	5.500	5.900	6.300	6.700
Stufe 8 Abzug: 400€	bis 5.200	5.600	6.000	6.400	6.800	7.200
Stufe 9 Abzug: 200€	> 5.200	5.600	6.000	6.400	6.800	7.200

Sollte diese Idee zum Tragen kommen, wäre eine Klarstellung zu dem einzurechnenden Personenkreis vorzunehmen. Zusätzlich ist zu bedenken, dass nicht nur die Größe des Haushaltes, sondern auch das Einkommen aller ermittelt werden müsste. Entsprechende Nachweise müssten von den Eltern vorgelegt und jährlich für alle Haushaltsmitglieder aktualisiert werden. Der Aufwand für die Eltern und der Verwaltungsaufwand sind nicht zu unterschätzen. Die finanziellen Auswirkungen können nicht ohne weiteres ermittelt werden. Auch eine Prognoseberechnung setzt voraus, dass die vorstehenden Angaben ermittelt werden und hierfür Zuarbeit der Eltern erfolgt.

Abs. 4: Durch die Neuerungen soll verhindert werden, dass es Anreize gibt, positive Einkommensveränderungen zulasten der SG nicht anzuzeigen.

Abs. 5: Die alte „Zehnerkarte“ war bis 2015 nicht mehr so stark nachgefragt, sodass seinerzeit kein Bedarf gesehen wurde, diese Möglichkeit weiter vorzuhalten.

Zwischenzeitlich, auch vor dem Hintergrund der verbindlichen 5-Tage-Regelung, soll es möglich sein, in Sondersituationen mehr Betreuungszeit flexibel in Anspruch nehmen zu können.

Sollte diese Variante zum Tragen kommen, wird gleichzeitig angeregt, die quartalsweise Änderung der Betreuungszeiten (§ 10 Abs.6) auf halbjährliche Änderungsmöglichkeiten zu verkürzen, um die Planungen innerhalb der Einrichtung nicht vollständig der Zufälligkeit von Ummeldungen zu unterwerfen.

Abs. 11: Die Ausführungen dienen lediglich der Klarstellung der Rechtslage.

- **§ 9**
Bleibt unverändert
- **§ 10**
Die Veränderung in Abs. 1 soll der Vereinfachung insb. dann dienen, wenn die „Zehnerkarte“ nach § 8 Abs. 5 eingeführt wird.
Abs. 5: Erläuterung bereits im Text
Abs. 6: Zu kurzfristige Ummeldungen können nicht personell umgesetzt werden, da ggf. Verträge anzupassen, Dienstpläne umzuschreiben sind. Zur Ummeldung für den Fall der Einführung der „Zehnerkarte“, s. o. , ansonsten wären die Stichtage zur Ummeldung praktikabel anzupassen.
- **§§ 11-13**
Änderungen sollten wie eingefügt vorgenommen werden.

Ausblick:

Mittelfristig ist durch die An- und Neubauten in den KiTas, die aktuell durchgeführten Neueinstellungen sowie die veränderten Öffnungszeiten davon auszugehen, dass die SG Fintel gut aufgestellt ist. Die Veränderungen müssen nach Vorgabe des NKAG (alle 3 Jahre), also grundsätzlich im Sommer 2018 in eine neue Kalkulation der KiTa-Gebühren eingearbeitet werden, sodass hier (erneut) eine Herausforderung auf die Samtgemeindeverwaltung zukommt.

Zeitgleich bleibt jedoch die politische Entwicklung nach der Bundes- und Landtagswahl hinsichtlich der aktuell angekündigten Gebührenfreistellungen abzuwarten.

Parallel zu dem guten, umfangreichen und qualitativ sehr hochwertigen KiTa-Angebot der SG ist in der Verwaltung die Projektidee eines „Tagespflegezentrums“ entstanden. Hintergrund der Idee ist zum Einen, dass trotz des guten Angebots zur Kinderbetreuung (noch) nicht alle Bedarfe an Betreuung abgedeckt werden. So gibt es beispielsweise Lücken bei der Umsetzung lediglich tageweisen Betreuungsbedarfs. Ein sog. „Platz-Sharing“ von KiGa-/ oder Krippenkindern ist schwierig bis gar nicht durchführbar, da eine 1:1 Passgenauigkeit hergestellt sein müsste (z.B Kind A benötigt Mo, Di und Fr Betreuung, Kind B nur Mi und Do), sodass auch tatsächlich 1 Platz vollständig belegt wird. Sowohl aus verwaltungstechnischer Sicht werden hier Schwierigkeiten gesehen, wie auch in der tatsächlichen pädagogischen Umsetzung. Das Angebot einer Tagesmutter erscheint hier

passgenauer und flexibler. Durch ein solches Angebot könnten überdies ggf. Ferienzeiten überbrückt, Notbetreuungen, ggf. Nachtbetreuungen etc. ermöglicht werden, welche so in der KiTa nicht zu realisieren sind. Der zunehmende Verlust von Anbindungen der Familien an großfamiliäre Strukturen bringt diese Bedarfe jedoch mit sich.

Zum Anderen scheint es hier zu kurz gegriffen, potentiellen Tagespflegepersonen nur auf sich, die dann anzustrebende selbstständige Tätigkeit und die vom Landkreis angebotenen Ausbildungsangebote zu verweisen. Bereits die baulichen Voraussetzungen für die Betreuung fremder Kinder im Privathaushalt lassen geeignete und motivierte Personen von dieser Idee Abstand nehmen.

Hier könnte die SG Fintel durch Bereitstellung geeigneter Immobilien (z.B. umgebaute Mietwohnungen im Eigentum der SG) unterstützen und so die eigene Angebotsbandbreite erweitern. Erste Anfragen von potentiellen Tagespflegepersonen liegen vor, erste Gespräche mit dem LK diesbezüglich werden aktuell geführt. Das Thema wird nach Abschluss der Vorbereitungen zur Beratung vorgelegt.

Krüger

Anlagen

Anlage Vorlage 36 Kiga Satzung